



Anforderungen an Produkte

Die Initiative fördert die Herstellung, Verarbeitung und den Vertrieb von Lebensmittel in und aus der Region, welche die folgenden Anforderungen erfüllen sollen. Vor der Aufnahme in den Katalog wird geprüft, ob diese Kriterien erfüllt sind.

§ 1 Die katalogisierten Produkte erfüllen folgende Kriterien:

- Herstellung in traditionell handwerklicher Art.
- Frei von gentechnisch veränderten Rohstoffen.
- Fertigerichte sind ausgeschlossen.
- Frei von Zusatz- und Aromastoffen sowie von Hefeextrakten und Raucharoma.
Ausgenommen sind reine Aromaextrakte, wenn sie mittels Wasser oder Alkohol durch Destillation, Extraktion oder Pressen hergestellt werden.
- Frei von Lebensmitteln, die primär technologischen Zwecken dienen (Acerolakirsche, Glucono-delta-Lacton, Hefeextrakt, Maltodextrin).
- Frei von chemisch/physikalisch hergestellten Zuckerstoffen (z. B. Glucose, Fructose, Lactose, Maltodextrin, Invertzucker) und Süßstoffen.

§ 2 Besonderheiten für Warengruppen lt.

Produktverzeichnis

Getreide: Getreide und Zerealien, Brot- und Backwaren, Kuchen, Torten, Gebäck, Nudeln, Teigwaren. Für Brot und Klein-g Gebäck wird bei der

Anmeldung über die LMKV hinaus eine Volldeklaration der eingesetzten Inhalts-, Zusatz- und Hilfsstoffe gefordert.

- Keine Backmischungen und chemische Backmittel für Schnellgärungen, Porensteuerung, Rösche, Konservierung, Teigverdickung und Feuchthaltung.
- Keine Backwaren, die nicht vollständig im angemeldeten Betrieb hergestellt und gebacken wurden.

Ausgenommen: traditionelle Backtriebmittel wie Natrium-hydrogencarbonat in Verbindung mit Weinstein säure, Hirschhornsalz, Pottasche und Hefe.

Fleisch: Fleisch, Wurstspezialitäten, Schinken, Geflügel, Wild.

- Kein Gelschinken.
- Keine Emulgatoren.
- Keine Schnellreifung (GDL).
- Keine Rauchdusche.
- Keine chemisch hergestellten Zuckerstoffe. Bitte §1 beachten!
- Keine Fleischreifung in Folie.

Ausgenommen: Citrate und Phosphate sowie Salpeter und Nitritpökelsalz in Wurstwaren (E250; E 251; E 331; E 252; E 450)

Fisch: Fisch, Meeresfrüchte, Fisch-Feinkost.

- Keine Schnellreife (GDL).
- Keine Rauchdusche.
- Keine Verdickungsmittel.

Ausgenommen: Benzoe- oder Ascorbinsäure bei Krabben oder Zubereitungen mit Krabben.



Molkereiprodukte: Milch, Butter, Joghurt, Käse.

- Keine Surrogate.
- Keine Reifung in Folie.
- Keine Verdickungsmittel.
- Kein Einsatz von Lysocym zur Verhinderung von Rissbildung im Käse.
- Kein Einsatz von Natamycin zur Verhütung von Schimmelpilzen.

Obst und Gemüse: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Pilze, Trüffel.

Die Erfüllung des § 1 der Ausstellungsordnung wird vorausgesetzt – ansonsten keine zusätzlichen Besonderheiten.

Kulturpflanzen: Pflanzen, Samen.

Keine nicht-selbstvermehraren F1-Hybriden

Süßes: Schokolade, Konfitüre, Honig, Eis, Süßwaren

- Keine anonymen Honige. Imker muss auf dem Etikett erkenntlich sein.
- Keine Citronensäure, Ascorbin- und Sorbinsäure bei Konfitüren
- Keine Verdickungsmittel bei Eis

Ausgenommen: Emulgator Sojalecithin (mit Zertifikat „gentechnikfrei“) in Schokolade, Glucose bei Drops und Pralinen, Pektin, Gummi arabicum, Agar-Agar.

Getränke: Bier, Wein, Schaumweine, Champagner, Branntwein, Destillate, Liköre, Wasser, Säfte, Limonaden, Kaffee, Tee.

- Keine Zusatzstoffe zur Stabilisierung, Konservierung bzw. der Verlängerung der Haltbarkeit und Hopfenextrakte bei Bier.
- Keine Aromaextrakte bei Säften.

Feinkost: Feinkost, Feinkost vegetarisch, Gewürze, Öle, Essige.

Die Erfüllung des § 1 der Qualitätskriterien wird vorausgesetzt.

Zur Herstellung von Senf werden nur selbstvermahlene Senfsaaten zugelassen. Ausgenommen: Sulfite bei Meerrettich.

Angebote von Speisen: Die Zutaten erfüllen die Anforderungen an die entsprechenden Produktgruppen.

§ 3 Anforderungen an Produzenten, Verarbeiter

Zugelassen werden Produzenten und Handelsbetriebe, die Produkte gemäß der Nomenklatur und Qualitätsordnung ausstellen. Waren, die nicht vom Anbieter selbst hergestellt wurden, müssen auf ihrer Verpackung Namen und Ort des Produzenten aufweisen. Die Rückverfolgung muss gewährleistet sein.

§ 4 Die Initiative Regionalmarkt Hannover (IRM-H)

entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme in den Katalog. Der Anbieter erhält im Falle einer positiven Prüfung eine entsprechende Nachricht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Hinweis: Es ist IRM-H vorbehalten jederezeit ohne Angabe von Gründen Anbieter aus dem Katalog zu entfernen.

Hannover, den 12.1.2016